

## **Satzung über die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwerte (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 08.12.2015**

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666) und § 12 Absatz 5 und Absatz 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV NRW Seite 122), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 02.12.2015 folgende Satzung über die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwerte beschlossen:

### **§ 1** **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

### **§ 2** **Aufwandsentschädigungen für Führungskräfte**

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

1. Leiter der Feuerwehr	180,00 Euro
2. Stellv. Leiter der Feuerwehr	90,00 Euro
3. Zugführer	45,00 Euro
4. Leiter des Löschzuges/der Löschgruppe	45,00 Euro
5. Leiter der Jugendfeuerwehr	45,00 Euro

Mit der Aufwandsentschädigung sind der mit der Funktion verbundene Aufwand sowie die Fahrtkosten innerhalb des Stadtgebietes abgegolten.

(2) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen nach Absatz 1 wahr, erhält er nur die jeweils höhere Aufwandsentschädigung.

(3) Zur Sicherstellung einer adäquaten Einsatzleitung wird ein B-Dienst (definierte Führungsstufe einer Feuerwehr) eingesetzt, der über das gewöhnliche Maß hinaus rund um die Uhr für den Einsatzdienst zur Verfügung steht.

Dem jeweiligen Einsatzleiter (Funktion Verbandsführer) ist für diesen B-Dienst an Werktagen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 26,00 Euro, sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen in Höhe von 39,00 Euro zu gewähren.

Die Auszahlung dieser Entschädigung erfolgt vierteljährlich auf der Grundlage schriftlicher Nachweise (Dienstpläne).

### **§ 3** **Entschädigungen für zusätzliche Übungsdienste**

Den Löschzügen und Löschgruppen der Freiwilligen Feuerwehr sind für zusätzliche Übungsdienste, die über den Dienstplan hinaus durchgeführt werden, finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen.

Zur Koordinierung dieser Übungen werden den Löschzügen Mitte, Villigst und Westhofen jedes Jahr je 900,00 Euro bereitgestellt. Die Auszahlung dieser Entschädigung erfolgt im 3. Quartal eines Jahres.

**§ 4****Aufwandsentschädigung für Gerätewarte**

Für die Pflege und Wartung der feuerwehrtechnischen Geräte und der Einsatzfahrzeuge sind an die Löschzüge und Löschgruppen, abhängig von der Anzahl der Fahrzeuge, jährlich Geldbeträge wie folgt zu zahlen:

Pro Einsatzfahrzeug bis 7,5 Tonnen zG.:	60,00 Euro
Pro Einsatzfahrzeug über 7,5 Tonnen zG.:	120,00 Euro

Die Auszahlung der Beträge erfolgt jeweils im 3. Quartal eines Jahres.

**§ 5****Aufwandsentschädigung für Einsatzkräfte**

Für die Teilnahme am Ausbildungs-, Übungs- und Einsatzdienst entstehen allen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Aufwendungen u. a. für Fahrtkosten, Reinigung der Privat- sowie eines Teils der Dienstkleidung, Verpflegungsmehraufwand und Telefonkosten.

Zur Abgeltung dieser Aufwendungen wird jährlich ein Festbetrag in Höhe von 22.000,00 Euro zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag ist unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Mitgliederzahl der Einsatzabteilungen der Löschzüge und Löschgruppen aufzuteilen.

Für die Feststellung dieser Mitgliederzahl wird der 31.12. des jeweiligen Vorjahres festgelegt.

Der entsprechend der Mitgliederstärke ermittelte Betrag wird im 1. Quartal eines jeden Jahres auf die Konten der Löschzüge und Löschgruppen überwiesen und der Erhalt durch die Leiterin bzw. den Leiter mit Empfangsbescheinigung bestätigt.

**§ 6****Zuwendungen für Ehrungen**

Für Ehrungen werden je nach Jahreszugehörigkeit in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Sachgutscheine in folgender Höhe überreicht:

25 Jahre	100,00 Euro
35 Jahre	100,00 Euro
50 Jahre	50,00 Euro
60 Jahre	50,00 Euro
70 Jahre	50,00 Euro

**§ 7****Inkrafttreten**

Diese Feuerwehrentschädigungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.